Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB für das Ingenieurbüro Florian Späth

Stand: 25. Juli 2025

Gültig ab: 25. Juli 2025

Geltungsbereich: Diese AGB gelten für alle Verträge mit Auftraggebern im Inland (Deutschland). Für Auslandsgeschäfte bedarf es einer gesonderten Regelung.

Ersetzt alle früheren Fassungen dieser AGB.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: AGB für Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (B2B).....2

Teil B: AGB für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (B2C).....8

Die vorliegenden AGB wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für Fragen oder individuelle Vertragsvereinbarungen wenden Sie sich bitte direkt an das Ingenieurbüro Florian Späth.

Teil A
Gilt ausschließlich für Verträge mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (B2B)

A1. Geltungsbereich

A1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Es gilt für Unternehmen im Sinne des § 14 BGB nur der Teil A dieser AGB.

A1.2. Diese AGB gelten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers:

- Bauüberwachung / Bauleitung nach LBO
- Tragwerksplanung
- Schal- und Bewehrungsplanung
- Gutachtertätigkeit
- Beratungsleistungen
- Nachtrags- und Claim Management
- Sonstige Tätigkeiten nach Aufwand

A1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

A1.4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, sofern bei diesen ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wird.

A1.5. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie ergänzen diese AGB, soweit sie nicht ausdrücklich von ihnen abweichen.

A2. Vertragsabschluss

A2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande. Eine Email hierfür ist ausreichend.

A2.2. Ein Schweigen auf ein Angebot stellt keine Annahme dar.

A2.3. Die angegebenen Preise sind Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen.

A2.4. Die Annahmefrist für Angebote beträgt 14 Tage ab Zugang beim Auftraggeber.

A3. Leistungsumfang

A3.1. Der Umfang der beauftragten Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Angebot oder der schriftlichen Vereinbarung.

A3.2. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine E-Mail ist ausreichend.

A3.3. Besondere Leistungen nach §3 Abs. 3 HOAI 2021 und ggf. zugehöriges AHO-Heft, die nicht im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu beauftragen und werden nach Aufwand abgerechnet.

A3.4. Im Falle einer Beauftragung gemäß § 34 HOAI 2021 (Objektüberwachung Leistungsphase 8) werden sämtliche Grundleistungen gemäß Anlage 10.1 (Punkte a bis p) erbracht. Bei den Leistungen gemäß den Punkten g) bis j) (Rechnungsprüfung, Kostenkontrolle und Kostenfeststellung) erstreckt sich die Überwachung ausschließlich auf die Kostengruppen 300 (Baukonstruktion) und 400 (Technische Anlagen) gemäß DIN 276. Leistungen außerhalb dieser Kostengruppen, insbesondere im Bereich der KG 100, 200, 500, 600 oder 700, sind nicht Bestandteil der Objektüberwachung, sofern hierfür keine gesonderte Beauftragung vorliegt oder mit dem Auftraggeber anders vereinbart.

A3.5. Die öffentlich-rechtliche Funktion des Bauleiters nach jeweiliger Landesbauordnung (z. B. Art. 59 BayBO) ist nicht Bestandteil der hier angebotenen Leistung und muss ggf. separat beauftragt und vergütet werden. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit keine Verpflichtungen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

A3.6. Im Übrigen richten sich Umfang und Inhalt der Leistungen nach den jeweiligen Leistungsbildern der HOAI 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den ergänzenden Empfehlungen der AHO-Schriftenreihe, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

A4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

A4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig und unentgeltlich bereitzustellen.

A4.2. Verzögerungen durch mangelnde Mitwirkung berechtigen den Auftragnehmer zur Fristverlängerung und zur Berechnung von Mehrkosten, eine entsprechende Mahnung an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer vorausgesetzt.

A5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

A5.1. Die Vergütung erfolgt gemäß individuellem Angebot als Pauschalpreis oder nach Zeitaufwand.

A5.2. Bei Vergütung nach HOAI 2021 erfolgt die Berechnung auf Basis der anrechenbaren Kosten sowie der festgelegten Honorarzonen gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

- Werden die anrechenbaren Kosten, aufgeteilt in die Kostengruppen nach DIN 276, vom Auftraggeber mitgeteilt, so werden diese zur Honorarberechnung herangezogen.
- Sind die anrechenbaren Kosten nicht bekannt, behält sich der Auftragnehmer vor, diese nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB selbst zu ermitteln. Der Auftraggeber kann die Angemessenheit der Ermittlung prüfen und einer abweichenden Bewertung widersprechen, sofern er eine nachvollziehbare, abweichende Bemessungsgrundlage vorlegt.

A5.3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

A5.4. Eine Anzahlung in Höhe von 35 % kann verlangt werden; die Restzahlung erfolgt gemäß Projektfortschritt.

A5.5. Die restlichen 65% werden je nach Projektfortschritt in Rechnung gestellt.

A5.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterlagen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

A5.7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

A5.8. Müssen durch den Auftragnehmer außerplanmäßig Nachunternehmer beauftragt werden, so werden diese mit einem Nachunternehmerzuschlag in Höhe von 20% auf den Angebotspreis aufgeschlagen. Alle Kosten der Nachunternehmer werden dem AG weitergereicht.

A5.9. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen: Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) + 40 € Mahnpauschale.

A5.10. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungszugang ein (§ 286 Abs. 3 BGB).

A5.11. Unter bestimmten Voraussetzungen muss eine e-Rechnungen versendet und empfangen werden können.

A5.12. Bei Leistungen gemäß HOAI, die sich über einen längeren Ausführungszeitraum erstrecken, insbesondere in Leistungsphase 8 (Objektüberwachung), erfolgt die Abrechnung durch monatliche Abschlagsrechnungen, verteilt auf die geplante Bauzeit (z. B. 18 Monate), sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die erste Rate beginnt mit dem im Angebot genannten Leistungsbeginn. Die Höhe der Abschläge ergibt sich aus der Division des Gesamthonorars durch die Anzahl der geplanten Monate.

A5.13. Ändert sich die tatsächliche Bauzeit im Vergleich zur ursprünglich geplanten Bauzeit (z. B. 18 Monate), gelten folgende Regelungen:

a) Verkürzung der Bauzeit:
Wird die Bauzeit verkürzt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine kumulierte Schlussrechnung über alle bis dato noch nicht gestellten Abschlagsbeträge zu stellen, sobald die letzten wesentlichen Überwachungsleistungen abgeschlossen sind. Die Abrechnung erfolgt honorarkonform gemäß HOAI, unabhängig vom Zeitpunkt der Bauzeitverkürzung. Eine Schlussrechnung erfolgt nur bei vollständiger Erbringung der Grundleistungen.

b) Verlängerung der Bauzeit:
Wird die Bauzeit um mehr als 1 Monat verlängert, kann der Auftragnehmer eine zeitanteilige Anpassung der Vergütung für den darüber hinausgehenden Überwachungszeitraum verlangen. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist das monatliche Durchschnittshonorar der Grundleistungen auf Basis des HOAI-Angebots. Sofern die Verlängerung nicht durch den Auftragnehmer verursacht ist, ist diese Mehrvergütung zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Honorar zu leisten.

c) Anpassung bei geänderten anrechenbaren Kosten:
Ändern sich die anrechenbaren Kosten um mehr als ±10 % im Vergleich zur ursprünglich zugrunde gelegten Berechnungsbasis, wird das Honorar gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HOAI 2021 angepasst. Maßgeblich ist die Differenz der anrechenbaren Kosten bei Auftragsbeginn zu den final festgestellten Kosten der KG 300 und 400, sofern sie den in § 10 Abs. 1 genannten Schwellenwert über- oder unterschreiten. Maßgeblich sind die anrechenbaren Kosten der Kostengruppen 300 und 400 gemäß abschließend geprüfter und vom Auftraggeber freigegebener Kostenfeststellung.

A5.14. Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis um einen Werkvertrag handelt und eine förmliche Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, gilt die Leistung mit Abnahme als erbracht. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder berechtigte Mängelrüge, so gilt die Leistung als abgenommen. Als abgenommen gilt die Leistung auch, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt oder in Gebrauch nimmt, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt.

A6. Haftung und Gewährleistung

A6.1. Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt und der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

A6.2. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist der Höhe nach auf die jeweils geltende Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt, derzeit 1.000.000 € je Schadensfall, maximal 3.000.000 € pro Versicherungsjahr. Für Personenschäden gilt eine Deckungssumme von 3.000.000 € je Schadensfall, maximal 9.000.000 € pro Versicherungsjahr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

A6.3. Gegenüber Unternehmern ist die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

A7. Kündigung und Rücktritt

A7.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

A7.2. Bei Kündigung vor Leistungsbeginn kann eine pauschale Entschädigung i.H.v. 20 % des Honorars verlangt werden, sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

A7.3. Bereits erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.

A7.4. Auftragnehmer und Auftraggeber können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine (weiteren) Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

A7.5. Nach § 8 HOAI 2021 bei Kündigung des Auftraggebers ist die erbrachte Leistung vollständig abzurechnen, nicht erbrachte Leistungen entfallen ohne weiteren Anspruch.

A8. Datenschutz, Vertraulichkeit und Nutzungsrecht

A8.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO.

A8.2. Planungsunterlagen dürfen durch den Auftraggeber nur für das konkrete Projekt verwendet werden. Jede weitere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung.

A8.3. Im Anwendungsbereich des Urhebergesetzes bleiben dessen Regelungen vorrangig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenem Umfang – etwa auf der eigenen Website, in Präsentationen oder Angebotsunterlagen – das Objekt als Referenz zu benennen und auf seine erbrachten bzw. vertraglich geschuldeten Leistungen hinzuweisen. Eine Nennung des Auftraggebers mit Namen, Adresse oder anderen identifizierenden Angaben erfolgt nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung. Der Auftraggeber kann einer Referenznennung jederzeit für die Zukunft widersprechen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

A8.4. Der Auftraggeber erhält an den im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen (z. B. Planungsunterlagen, Gutachten, Zeichnungen, Berechnungen, Auswertungen, digitale Modelle) ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung im Rahmen des konkret vereinbarten Projekts. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Verwendung für andere Bauvorhaben, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

A8.5. Eine Weitergabe oder Bearbeitung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung.

A9. Schlussbestimmungen

A9.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

A9.2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

A9.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftragnehmers.

A9.4. Alle Unterlagen werden digital je nach Umfang und Größe (Dateigröße > 10 MB) über das Download Portal wetransfer übermittelt, ansonsten per Email. Sofern besonders schützenswerte oder personenbezogene Daten betroffen sind, behält sich der Auftragnehmer vor, diese nur in verschlüsselter Form oder über gesondert abgesicherte Übertragungswege bereitzustellen. Der Auftraggeber wird auf Wunsch über die verfügbaren datenschutzkonformen Übertragungswege informiert.

A9.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

A9.6. Salvatorische Klausel: sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Teil B
Gilt ausschließlich für Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB (B2C)

B1. Geltungsbereich

B1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Es gilt für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB nur der Teil B dieser AGB.

B1.2. Diese AGB gelten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers:

- Bauüberwachung / Bauleitung nach LBO
- Tragwerksplanung
- Schal- und Bewehrungsplanung
- Gutachtertätigkeit
- Beratungsleistungen
- Nachtrags- und Claim Management
- Sonstige Tätigkeiten nach Aufwand

B1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

B1.4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, sofern bei diesen ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wird.

B1.5. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie ergänzen diese AGB, soweit sie nicht ausdrücklich von ihnen abweichen.

B2. Vertragsabschluss

B2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.

B2.2. Ein Schweigen auf ein Angebot stellt keine Annahme dar.

B2.3. Alle Preise verstehen sich als Endpreise inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

B2.4. Die Annahmefrist für Angebote beträgt 14 Tage ab Zugang beim Auftraggeber.

B3. Leistungsumfang

B3.1. Der Umfang der beauftragten Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Angebot oder der schriftlichen Vereinbarung.

B3.2. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Eine E-Mail ist ausreichend.

B3.3. Besondere Leistungen nach §3 Abs. 3 HOAI 2021 und ggf. zugehöriges AHO-Heft, die nicht im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu beauftragen und werden nach Aufwand abgerechnet.

B3.4. Im Falle einer Beauftragung gemäß § 34 HOAI 2021 (Objektüberwachung Leistungsphase 8) werden sämtliche Grundleistungen gemäß Anlage 10.1 (Punkte a bis p) erbracht. Bei den Leistungen gemäß den Punkten g) bis j) (Rechnungsprüfung, Kostenkontrolle und Kostenfeststellung) erstreckt sich die Überwachung ausschließlich auf die Kostengruppen 300 (Baukonstruktion) und 400 (Technische Anlagen) gemäß DIN 276. Leistungen außerhalb dieser Kostengruppen, insbesondere im Bereich der KG 100, 200, 500, 600 oder 700, sind nicht Bestandteil der Objektüberwachung, sofern hierfür keine gesonderte Beauftragung vorliegt oder mit dem Auftraggeber anders vereinbart.

B3.5 Die öffentlich-rechtliche Funktion des Bauleiters nach jeweiliger Landesbauordnung (z. B. Art. 59 BayBO) ist nicht Bestandteil der hier angebotenen Leistung und muss ggf. separat beauftragt und vergütet werden. Der Auftragnehmer übernimmt insoweit keine Verpflichtungen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

B3.6. Im Übrigen richten sich Umfang und Inhalt der Leistungen nach den jeweiligen Leistungsbildern der HOAI 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den ergänzenden Empfehlungen der AHO-Schriftenreihe, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

B4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

B4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig und unentgeltlich bereitzustellen.

B4.2. Kommt der Auftraggeber diesen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den daraus resultierenden Mehraufwand gesondert abzurechnen und/oder eine Anpassung vereinbarter Fristen vorzunehmen. Dies gilt nur, sofern die unterlassene Mitwirkung erheblich ist und der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

B5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

B5.1. Die Vergütung erfolgt gemäß individuellem Angebot als Pauschalpreis oder nach Zeitaufwand.

B5.2. Bei Vergütung nach HOAI erfolgt die Berechnung auf Basis der anrechenbaren Kosten sowie der festgelegten Honorarzonen gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

- Werden die anrechenbaren Kosten, aufgeteilt in die Kostengruppen nach DIN 276, vom Auftraggeber mitgeteilt, so werden diese zur Honorarberechnung herangezogen.
- Sind die anrechenbaren Kosten nicht bekannt, behält sich der Auftragnehmer vor, diese nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB selbst zu ermitteln. Der Auftraggeber kann die Angemessenheit der Ermittlung prüfen und einer abweichenden Bewertung widersprechen, sofern er eine nachvollziehbare, abweichende Bemessungsgrundlage vorlegt.

B5.3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.

B5.4. Preisänderungen nach Vertragsschluss sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen (z. B. Änderung der Mehrwertsteuer) erforderlich wird oder sich durch vom Auftraggeber veranlasste Leistungsänderungen ergibt. In diesen Fällen wird der Auftraggeber vorab über den geänderten Preis informiert und hat das Recht, der Änderung zu widersprechen.

B5.5. Eine Anzahlung in Höhe von 35 % kann verlangt werden; die Restzahlung erfolgt gemäß Projektfortschritt, sofern die jeweiligen Teilleistungen erbracht und dokumentiert wurden.

B5.6. Die restlichen 65% werden je nach Projektfortschritt in Rechnung gestellt, sofern die jeweiligen Teilleistungen erbracht und dokumentiert wurden.

B5.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterlagen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten, sofern dem Verbraucher gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht besteht.

B5.8. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte bestehen nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

B5.9. Werden zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche Nachunternehmer erforderlich, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber im Voraus. Die entstehenden Kosten werden nur nach Zustimmung des Auftraggebers in Rechnung gestellt. Sofern ein zusätzlicher Koordinierungsaufwand entsteht, kann dieser mit einem gesonderten, im Vorfeld bezifferten Aufschlag abgerechnet werden.

B5.10. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen: Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB).

B5.11. Im Bereich B2C ist derzeit keine Pflicht zur e-Rechnung vorhanden. Es werden weiterhin PDF Dateien als Rechnung verschickt.

B5.12. Bei Leistungen gemäß HOAI, die sich über einen längeren Ausführungszeitraum erstrecken, insbesondere in Leistungsphase 8 (Objektüberwachung), erfolgt die Abrechnung durch monatliche Abschlagsrechnungen, verteilt auf die geplante Bauzeit (z. B. 18 Monate), sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die erste Rate beginnt mit dem im Angebot genannten Leistungsbeginn. Die Höhe der Abschläge ergibt sich aus der Division des Gesamthonorars durch die Anzahl der geplanten Monate.

B5.13. Ändert sich die tatsächliche Bauzeit im Vergleich zur ursprünglich geplanten Bauzeit (z. B. 18 Monate), gelten folgende Regelungen:

a) Verkürzung der Bauzeit:

Wird die Bauzeit verkürzt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine kumulierte Schlussrechnung über alle bis dato noch nicht gestellten Abschlagsbeträge zu stellen, sobald die letzten wesentlichen Überwachungsleistungen abgeschlossen sind. Die Abrechnung erfolgt honorarkonform gemäß HOAI, unabhängig vom Zeitpunkt der Bauzeitverkürzung. Eine Schlussrechnung erfolgt nur bei vollständiger Erbringung der Grundleistungen.

b) Verlängerung der Bauzeit:

Wird die Bauzeit um mehr als 1 Monat verlängert, kann der Auftragnehmer eine zeitanteilige Anpassung der Vergütung für den darüber hinausgehenden Überwachungszeitraum verlangen. Die Berechnungsgrundlage hierfür ist das monatliche Durchschnittshonorar der Grundleistungen auf Basis des HOAI-Angebots. Sofern die Verlängerung nicht durch den Auftragnehmer verursacht ist, ist diese Mehrvergütung zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Honorar zu leisten.

c) Anpassung bei geänderten anrechenbaren Kosten:

Ändern sich die anrechenbaren Kosten um mehr als ±10 % im Vergleich zur ursprünglich zugrunde gelegten Berechnungsbasis, wird das Honorar gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HOAI 2021 angepasst. Maßgeblich ist die Differenz der anrechenbaren Kosten bei Auftragsbeginn zu den final festgestellten Kosten der KG 300 und 400, sofern sie den in § 10 Abs. 1 genannten Schwellenwert über- oder unterschreiten. Maßgeblich sind die anrechenbaren Kosten der Kostengruppen 300 und 400 gemäß abschließend geprüfter und vom Auftraggeber freigegebener Kostenfeststellung.

B5.14. Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis um einen Werkvertrag handelt und eine förmliche Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, gilt die Leistung mit Abnahme als erbracht. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder berechtigte Mängelrüge, so gilt die Leistung als abgenommen. Als abgenommen gilt die Leistung auch, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt oder in Gebrauch nimmt, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt.

B6. Haftung und Gewährleistung

B6.1. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

B6.2. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist der Höhe nach auf die jeweils geltende Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt, derzeit 1.000.000 € je Schadensfall, maximal 3.000.000 € pro Versicherungsjahr. Für Personenschäden gilt eine Deckungssumme von 3.000.000 € je Schadensfall, maximal 9.000.000 € pro Versicherungsjahr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

B6.3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt.

B7. Kündigung und Rücktritt

B7.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

B7.2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Leistungsbeginn, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung für bereits entstandene Aufwendungen und entgangenen Gewinn verlangen. Diese wird pauschal mit bis zu 20 % des vereinbarten Honorars angesetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.

B7.3. Bereits erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.

B7.4. Auftragnehmer und Auftraggeber können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine (weiteren) Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

B8. Widerrufsrecht für Verbraucher (B2C)

Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Ingenieurbüro Florian Späth, Watzmannstraße 10, 85586 Poing, E-Mail: info@ib-f-spaeth.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vorzeitiger Beginn der Dienstleistung und Erlöschen des Widerrufsrechts (nur bei Verbrauchern)
Hat der Auftraggeber die Beauftragung als Verbraucher (§ 13 BGB) vorgenommen und erfolgt der Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz, so gilt:

Der Auftraggeber kann ausdrücklich verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sein Widerrufsrecht erlischt, sobald der Auftragnehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat (§ 356 Abs. 4 BGB).

B9. Datenschutz, Vertraulichkeit und Nutzungsrecht

B9.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO.

B9.2. Planungsunterlagen dürfen durch den Auftraggeber nur für das konkrete Projekt verwendet werden. Jede weitere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung.

B9.3. Im Anwendungsbereich des Urhebergesetzes bleiben dessen Regelungen vorrangig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenem Umfang – etwa auf der eigenen Website, in Präsentationen oder Angebotsunterlagen – das Objekt als Referenz zu benennen und auf seine erbrachten bzw. vertraglich geschuldeten Leistungen hinzuweisen. Eine Nennung des Auftraggebers mit Namen, Adresse oder anderen identifizierenden Angaben erfolgt nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung. Der Auftraggeber kann einer Referenznennung jederzeit für die Zukunft widersprechen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

B10. Schlussbestimmungen

B10.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

B10.2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

B10.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftragnehmers.

B10.4. Alle Unterlagen werden digital je nach Umfang und Größe (Dateigröße > 10 MB) über das Download Portal wetransfer übermittelt, ansonsten per Email. Sofern besonders schützenswerte oder personenbezogene Daten betroffen sind, behält sich der Auftragnehmer vor, diese nur in verschlüsselter Form oder über gesondert abgesicherte Übertragungswege bereitzustellen. Der Auftraggeber wird auf Wunsch über die verfügbaren datenschutzkonformen Übertragungswege informiert.

B10.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

B10.6. Salvatorische Klausel: sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.